

1978	Ausgegeben zu Bonn am 19. Juli 1978	Nr. 33
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 78	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 20. September 1976 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	957
9. 6. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975	985
12. 6. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Kapitalhilfe	986
15. 6. 78	Bekanntmachung der Änderungen der Artikel IV, V und VIII der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	987
23. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	989
26. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)	990
29. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommens	990
29. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	991
30. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	991
4. 7. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm	991
4. 7. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchstoffe	992

*Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten
die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1978 beigelegt.*

Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 20. September 1976 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik

Vom 14. Juli 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 20. September 1976 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugie-

schen Republik (ABl. EG 1972 Nr. L 301) nebst Schlußakte und dazugehörigen Erklärungen und Briefwechseln wird zugestimmt. Das Zusatzprotokoll, die Schlußakte, die Erklärungen und der Briefwechsel sowie das in Artikel 17 des Zusatzprotokolls angeführte, in Brüssel am 20. September 1976 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Finanzprotokoll der Europäischen Wirtschaftsgemein-

schaft und der Portugiesischen Republik werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 22 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. Juli 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident Irlands,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland

und

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften
einerseits,
Der Präsident der Portugiesischen Republik
andererseits,

IN DEM WUNSCH, ihren gemeinsamen Willen zur Ausweitung und Vertiefung ihrer Beziehungen auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik zum Ausdruck zu bringen und dadurch die Annäherung zwischen Portugal und der Gemeinschaft zu fördern,

ENTSCHLOSSEN, eine weitgehende Zusammenarbeit einzuführen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Portugals beitragen wird,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:
Renaat van Elslande,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;
Ihre Majestät die Königin von Dänemark:
Ivar Nørgaard,
Minister für Außenwirtschaft;
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Hans-Dietrich Genscher,
Bundesminister des Auswärtigen;

Der Präsident der Französischen Republik:
Louis de Guiringaud,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident Irlands:
Garret Fitzgerald,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik:
Arnaldo Forlani,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:
Jean Dondelinger,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
Max van der Stoel,
Präsident des Rates,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland:
Anthony Crosland,
Minister für auswärtige und Commonwealth-
Angelegenheiten;

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften:
Max van der Stoel,
Präsident des Rates,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs der Niederlande;

François-Xavier Ortoli,
Präsident
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Portugiesischen Republik:
Jose Medeiros Ferreira,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Titel I
Handelspolitische Maßnahmen

Artikel 1

Das am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik, nachstehend „Abkommen“ genannt, wird durch folgende Bestimmungen ergänzt.

A. Gewerbliche Erzeugnisse

Artikel 2

Abweichend von Artikel 3 des Abkommens können die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas mit Ursprung in Portugal, ausgenommen die im Anhang I, im Protokoll Nr. 1 Abschnitt A und im Protokoll Nr. 2 Tabelle I des Abkommens aufgeführten Waren, zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Artikel 3

Die Jahresplafonds für 1976, die nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens für die Einfuhr nachstehender Ursprungswaren Portugals in die Gemeinschaft gelten, werden wie folgt erhöht:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höchstmenge (in Tonnen)
45.03	Waren aus Naturkork	11 473
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	9 771
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	2 767
59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten	9 782
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	843
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	1 057
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	323
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	1 224
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	103

Artikel 4

(1) Für nachstehende Ursprungswaren Portugals eröffnen die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1983 jährlich zollfreie Gemeinschaftskontingente in der angegebenen Höhe:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen (in Tonnen)
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: ex II. andere: — Kraftpapier und Kraftpappe, sogenannte „Kraftliner“, zu Verpackungszwecken E. andere	42 000 1 500

(2) Fällt das Inkrafttreten des Protokolls nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammen, werden die in Absatz 1 genannten Kontingente pro rata temporis eröffnet.

(3) Artikel 1 Absatz 4 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Für die nachstehenden Ursprungswaren Portugals können Dänemark und das Vereinigte Königreich für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1983 jährlich zollfreie Kontingente bis zur angegebenen Höhe eröffnen:

Vereinigtes Königreich

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen (in Tonnen)
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: ex II. andere: — Kraftpapier und Kraftpappe, sogenannte „Kraftliner“, zu Verpackungszwecken E. andere	15 000
48.05	Papiere und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen: B. andere	
49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder	
49.05	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt, gedruckte Erd- und Himmelsgloben: A. gedruckte Erd- und Himmelsgloben	
49.07	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, einschließlich Scheckhefte und dergleichen: A. Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen C. andere: II. andere	25
49.08	Abziehbilder aller Art	
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt: B. andere	

Dänemark

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen (in Tonnen)
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: ex II. andere: — Kraftpapier und Kraftpappe, sogenannte „Kraftliner“, zu Verpackungszwecken	3 000
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe, außer: — Waren der Tarifstelle 48.01 A (Zeitungsdruckpapier) — Kraftpapier und Kraftpappe, sogenannte „Kraftliner“, zu Verpackungszwecken, der Tarifstelle ex 48.01 CII — Waren der Tarifstelle 48.09	
49.03	Bilder-alben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder	
49.05	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt, gedruckte Erd- und Himmelsgloben: A. gedruckte Erd- und Himmelsgloben	
49.07	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, einschließlich Scheckhefte und dergleichen: A. Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen C. andere: II. andere	70
49.08	Abziehbilder aller Art	
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt: B. andere	

(4) Anhang A des Protokolls Nr. 1 des Abkommens wird gestrichen.

(5) Ab 1. Januar 1977 werden die in den Tabellen in den Absätzen 1 und 3 angegebenen Mengen jährlich um 5% aufgestockt.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 3 des Abkommens, Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 und Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls Nr. 2 dieses Abkommens werden die portugiesischen Einfuhrzölle für die in Anhang I angeführten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Senkungssatz in %
1. Juli 1977	70
1. Januar 1980	70
1. Januar 1983	80
1. Januar 1985	100

Artikel 6

Abweichend von den Artikeln 3 und 5 des Abkommens und von Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 dieses Abkommens kann Portugal für die in Anhang II angeführten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft einen Wertzoll

bis zu 20 % anwenden. Diese Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Senkungssatz in %
1. Juli 1977	10
1. Januar 1980	30
1. Januar 1983	60
1. Januar 1985	100

Artikel 7

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens kann der Gemischte Ausschuß auf einen begründeten Antrag Portugals hin Portugal ermächtigen, die in dem genannten Artikel vorgesehenen Maßnahmen für Waren mit einem Gesamtwert zu ergreifen, der die Höchstgrenze von 10 % des Gesamtwerts der portugiesischen Einfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und aus Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich im Jahre 1970 überschreitet.

B. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 8

Für die nachstehenden Ursprungswaren Portugals werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft in dem jeweils angegebenen Umfang nach Maßgabe des Artikels 6 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens gesenkt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz in %
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz	100
	B. Salmoniden	100
	C. Heringe	100
	ex F. Boniten, Makrelen und Sardellen:	
	— Boniten und Makrelen	50
	G. andere	100
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	100
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex B. andere:	
	— Gurken und Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	50
	— Blumenkohl	30
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	ex H. andere, einschließlich Gemische:	
	— Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	30

Artikel 9

Artikel 4 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Artikel 4“

Für die nachstehenden Ursprungswaren Portugals werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikels 6 im Rahmen des jeweils angegebenen Umfangs und jährlichen Gemeinschaftszollkontingents gesenkt.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungs- satz in %
22.05	<p>Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:</p> <p>C. andere:</p> <p>III. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 15° bis 18° und in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <p>a) von 2 Liter oder weniger:</p> <p>ex 1. Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal (1):</p> <p>— Port</p> <p>— Madeira</p> <p>— Moscatel de Setubal</p> <p>b) von mehr als 2 Liter:</p> <p>ex 1. Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal (1):</p> <p>— Port</p> <p>— Madeira</p> <p>— Moscatel de Setubal</p> <p>C. IV. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 18° bis 22° und in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <p>a) von 2 Liter oder weniger:</p> <p>ex 1. Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal (1):</p> <p>— Port</p> <p>— Madeira</p> <p>— Moscatel de Setubal</p> <p>b) von mehr als 2 Liter:</p> <p>ex 1. Port, Madeira, Sherry, Moscatel de Setubal (1):</p> <p>— Port</p> <p>— Madeira</p> <p>— Moscatel de Setubal</p>	<p>60 (a)</p> <p>60 (b)</p> <p>60 (c)</p> <p>50 (d)</p> <p>50 (e)</p> <p>50 (f)</p> <p>60 (a)</p> <p>60 (b)</p> <p>60 (c)</p> <p>50 (d)</p> <p>50 (e)</p> <p>50 (f)</p>

(1) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(a) Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 35 000 hl für die Waren dieser beiden Tarifstellen.

(b) Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 1 500 hl für die Waren dieser beiden Tarifstellen.

(c) Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 1 000 hl für die Waren dieser beiden Tarifstellen.

(d) Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 280 000 hl für die Waren dieser beiden Tarifstellen.

(e) Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 14 500 hl für die Waren dieser beiden Tarifstellen.

(f) Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 2 000 hl für die Waren dieser beiden Tarifstellen.*

Titel II

Die Zusammenarbeit im Sozialbereich

A. Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitskräfte

Artikel 10

(1) Jeder Mitgliedstaat gewährt den Arbeitnehmern portugiesischer Staatsangehörigkeit, die in seinem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

(2) Portugal gewährt den in seinem Hoheitsgebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, die gleiche Behandlung.

B. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit

Artikel 11

(1) Vorbehaltlich der folgenden Absätze wird den Arbeitnehmern portugiesischer Staatsangehörigkeit und den mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit eine Behandlung gewährt, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, in denen sie beschäftigt sind, bewirkt.

(2) Für diese Arbeitnehmer werden die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Wohnzeiten bei den Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen zusammengerechnet.

(3) Diese Arbeitnehmer erhalten die Familienleistungen für ihre innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen.

(4) Diese Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats bzw. der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei nach Portugal zu transferieren.

Artikel 12

Portugal gewährt den in seinem Hoheitsgebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, und deren Familienangehörigen eine Behandlung, die der in Artikel 11 Absätze 1 und 4 vorgesehenen Behandlung entspricht.

Artikel 13

(1) Vor Ablauf des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls erläßt der Gemischte Ausschuß die Bestimmungen zur Gewährleistung der Anwendung der in den Artikeln 11 und 12 niedergelegten Grundsätze.

(2) Der Gemischte Ausschuß legt die Einzelheiten für eine Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen bietet.

Artikel 14

Die von dem Gemischten Ausschuß gemäß Artikel 13 erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den bilateralen Abkommen zwischen Portugal und den Mitgliedstaaten ergeben, unberührt, soweit diese eine günstigere Behandlung der portugiesischen Staatsangehörigen oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vorsehen.

Titel III

Die industrielle, technologische und finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 15

Die Gemeinschaft und Portugal führen eine Zusammenarbeit ein, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Portugals beitragen und die bestehenden Beziehungen zum beiderseitigen Vorteil der Parteien vertiefen soll.

Die Zusammenarbeit umfaßt auf möglichst breiter Grundlage den industriellen, den technischen, den technologischen und den finanziellen Bereich.

Artikel 16

In den Grenzen der Möglichkeiten der Gemeinschaft, insbesondere der im Finanzprotokoll gegebenen Möglichkeiten, sollen mit der industriellen und technologischen Zusammenarbeit Maßnahmen gefördert werden, die einen Beitrag zur Entwicklung der portugiesischen Wirtschaft leisten können:

Artikel 17

Die Gemeinschaft beteiligt sich im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit an der Finanzierung von Maßnahmen, mit denen die Entwicklung Portugals unter den im Finanzprotokoll genannten Bedingungen gefördert werden kann.

Titel IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 18

Artikel 33 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und Vertretern Portugals andererseits.“

Artikel 19

Die Vertragsparteien prüfen nach dem Verfahren für die Aushandlung des Abkommens ab Anfang des Jahres 1979 die Ergebnisse des Abkommens sowie etwaige Verbesserungen, die von beiden Seiten ab 1. Januar 1980 aufgrund der bis dahin beim Funktionieren des Abkommens gewonnenen Erfahrungen und aufgrund der Ziele des Abkommens vorgenommen werden können.

Artikel 20

Die Anhänge I und II sind Bestandteil dieses Protokolls.

Dieses Protokoll ist Bestandteil des am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik.

Artikel 21

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und portugiesischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 22

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung nach den Verfahren der Vertragsparteien, die einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifizieren.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die in Absatz 1 genannten Notifizierungen erfolgt sind.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Zusatzprotokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am zwanzigsten September neunzehnhundertsechundsiebzig.

Waren nach Artikel 5

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:
04	Lacke
05	andere
32.12	Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen:
02	andere
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
01	in Einzelverkaufspackungen mit einem Reingewicht von höchstens 1 kg
02	andere Klebstoffe
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt:
01	Lichtpauspapier
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Alkylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):
02	Kunstharze: Phenoplaste: andere
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06:
05	Fußbodenbelag: andere Waren, auch mit Aufdruck
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:
02	Luftreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, mit einem Stückgewicht: bis zu 5 kg
03	von über 5 bis höchstens 20 kg
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Krüge, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben:
03	Brieftaschen; Taschen und Handtaschen
48.11	Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
48.13	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen):
01	Kohlepapier und dergleichen Papier
02	Dauerschablonen und dergleichen
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:
	Papiere:
10	Toilettenpapier
53.05	Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt:
	gekämmte Wolle und feine Tierhaare, außer Kaninchen- und Hasenhaaren:
	in Vorgarnen:
03	ungefärbt
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:
03	künstliche Stapelfasern
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
01	Effektgarne
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05:
	aus anderen Fasern:
05	gefärbten
68.04	Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen:
	andere:
02	aus künstlichen Schleifstoffen
70.21	Andere Glaswaren:
01	aus gefärbtem, mattgeschliffenem, graviertem, irisiertem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas, bemaltem Glas, Preßglas oder Glas mit vertieften oder erhabenen Stellen
71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch vergoldet oder platinert:
02	Blattsilber, Silberfolie, Silberdraht
71.16	Phantasieschmuck:
06	andere
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:
	nicht mit Spinnstoffen überzogen:
02	in einem beliebigen Verfahren mit anderem Material überzogen
03	anderes

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:
	Drähte:
	nicht mit Spinnstoffen überzogen:
	andere:
59	andere Waren
73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase:
	mit einem Fassungsvermögen bis zu 300 l:
01	geschweißt
73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnrn. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:
02	aus Schweiß-, Walz- oder Schmiedeeisen oder -stahl
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv
83.09	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Osen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen:
03	andere
84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser:
	Erzeuger:
02	mit einem Stückgewicht von über 20 t
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:
	Kühlschränke und Kühlmöbel mit den entsprechenden Kühlvorrichtungen:
03	mit einem Stückgewicht von über 200 kg
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:
01	Haushaltswarmwasserbereiter und -badeöfen als Durchlauferhitzer oder Warmwasserspeicher
06	Teile
84.24	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:
	Teile:
05	Streichbretter und Pflugschare, außer denen aus Gußeisen oder Stahlguß, sowie Streichbleche, Scheiben, Vorschäler, Messerseche und Scheibenseche, für Pflüge; Zinken für Kultivatoren und Unkrauteggen; Scheiben für Scheibeneggen; Jät-, Häufel- und Furchenziehvorrichtungen für Unkrautjätmachines
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen:
01	Abbeer-Traubenmühlen sowie kontinuierliche Traubenpressen

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.40	<p>Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen):</p>
03	<p>Maschinen und Apparate: zum Waschen von Wäsche</p>
84.47	<p>Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49:</p>
04	<p>hydraulische Pressen: mit einem Stückgewicht von über 2 000 kg bis höchstens 5 000 kg</p>
84.61	<p>Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:</p>
03	<p>aus Eisen oder Stahl</p>
85.01	<p>Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter):</p>
01	<p>Asynchronmotoren: mit einem Stückgewicht bis zu 50 kg</p>
02	<p>mit einem Stückgewicht von über 50 bis höchstens 300 kg</p>
05	<p>Einphasenmotoren: mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg</p>
06	<p>mit einem Stückgewicht von über 10 bis höchstens 30 kg</p>
12	<p>Generatoren, Umformer und andere Motoren: mit einem Stückgewicht bis zu 100 kg</p>
85.03	<p>Primärelemente und Primärbatterien:</p>
01	<p>Trockenbatterien</p>
85.12	<p>Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnrn. 85.24:</p>
01	<p>Warmwasserbereiter und Badeöfen, sowie Zimmerheizgeräte</p>
02	<p>Bügeleisen und deren Teile</p>
03	<p>Haushaltskocher, -herde, -öfen und dergleichen Kochgeräte</p>
85.19	<p>Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:</p>
02	<p>Schalter (außer Selbstschaltern) sowie Trennschalter und Widerstände: mit einem Stückgewicht von höchstens 2 kg: aus anderem Material</p>
12	<p>Schalt- und Verteilungstafeln</p>

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung; Photoblitzlichtlampen; Bogenlampen:
	für die Beleuchtung:
01	Glühfadenlampen
02	andere
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:
	mit Bewehrung oder Metallmantel, auch mit anderem Material überzogen:
04	andere
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon:
02	goldplattiert oder vergoldet
03	aus anderem Material
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren:
	mit Fassung aus anderem Material:
04	andere
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren:
02	Zeichendreiecke, Lineale, Winkelmesser und Kurvenlineale
91.04	Andere Uhren:
02	vollständige Tisch- und Wanduhren mit einem Stückgewicht von über 500 g, sowie unvollständige Tisch- und Wanduhren, mit beliebigem Gewicht
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnrn. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten:
	Tonträger:
	bespielt:
04	andere
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon:
06	aus anderem Material
94.03	Andere Möbel; Teile davon:
	aus Holz:
01	geschnitzt, furniert, gewachst, poliert oder lackiert, gedrechselt, gekehlt, gestrichen und mit beliebigem anderem Material als Leder, Lederimitationen oder Seide oder künstliche oder synthetische Spinnstoffe enthaltenden Geweben bezogen
02	mit Einlegearbeiten, lackiert, vergoldet, mit Edelh Holz, Metall oder anderem Material verziert und mit Leder, Lederimitationen oder Seide oder künstliche oder synthetische Spinnstoffe enthaltenden Geweben bezogen
06	aus anderem Material
98.03	Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnr. 98.04 oder 98.05:
02	Federhalter oder Kugelschreiber sowie deren Teile und Zubehör

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:
01	Farbbänder: auf Spulen, gebrauchsfertig
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte:
04	andere
98.12	Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und ähnliche Waren:
01	aus Kunststoff oder Hartkautschuk

Waren des Artikels 6

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.44	Antibiotika:
04	Oxytetracyclin und Erythromycin und deren Salze
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):
	Kunststoffe, auch mit Einlagen aus Papier, Geweben oder anderem Material:
11	starre Platten und Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von über 160 g, auch mit Aufdruck
	andere:
16	mit einem Quadratmetergewicht von über 160 g, ohne Aufdruck
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):
	Preßmassen:
03	aus Polyvinylchlorid
	Kunststoffe, auch mit Einlagen aus Papier, Gewebe oder anderem Material:
06	starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von über 160 g, auch mit Aufdruck
39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfaser:
	Zelluloid:
06	Platten, Folien, Bänder oder Rohre
	andere:
10	starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von über 160 g, auch mit Aufdruck
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06:
02	Bekleidung
40.10	Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk:
02	andere
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger
55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:
	synthetische Spinnfasern:
02	andere
56.02	Spinnkabel:
	aus synthetischen Spinnfäden:
02	andere

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.03 01	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt: aus synthetischen Spinnstoffen
56.04 02	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet: synthetische: andere
59.08 01 02	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen: mit einem Quadratmetergewicht bis zu 400 g mit einem Quadratmetergewicht von über 400 g bis 1 400 g
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile
69.13 02	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände: andere: aus Porzellan
70.14 01 02	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: Gläser für Beleuchtungskörper andere: aus gefärbtem, mattgeschliffenem, graviertem, irisierendem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas, bemaltem Glas, Preßglas oder Glas mit vertieften oder erhabenen Stellen
73.25 03	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik: andere
73.35 04	Federn und Federblätter, aus Stahl: Spiralfedern aus Draht oder Rundstäben mit einem Durchmesser von über 8 mm oder aus Vierkant- oder Flachstäben, bei denen die kleinste Abmessung mehr als 8 mm beträgt
73.36 03	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl: andere: aus Schweiß-, Walz- oder Schmiedeeisen oder -stahl
74.07 01 04	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer: unbearbeitet oder angestrichen, lackiert, emailliert oder anders vorbearbeitet (einschließlich Mannesmannrohre und Schmiederohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung: mit einem Innendurchmesser von höchstens 1 mm andere
74.19 02	Andere Kupferwaren: andere

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger
82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
01	Spaten, Breithacken, Karste, Gabeln, Zinkenhacken, Rechen, Schaber, Sensen und Sicheln
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):
01	montierte Handsägen aller Art und deren Sägeblätter
02	Bandsägeblätter
82.04	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- und Fußbetrieb und Glasschneidediamanten:
03	Hämmer, Kreuzmeißel, Steinmeißel, Flachmeißel, Körner und Durchschläge
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nicht-mechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindegewinden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil:
01	Bohrmeißel
83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen
83.02	Beschlüge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer)
83.13	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen
83.15	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren:
Motoren:	
andere:	
ex 02	mit einer Leistung von höchstens 25 kW ^{a)}
Teile:	
04	auswechselbare Zylinder, Zylinderlaufbüchsen, Kolbenbolzen, Kolben und Kolbenringe
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:
04	andere Kühlanlagen

a) ausgenommen Außenbordmotoren

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 5 mg; Gewichte für Waagen aller Art:
	Waagen:
	Schnellwaagen und halbautomatische Waagen:
01	mit einem Stückgewicht von höchstens 100 kg
02	mit einem Stückgewicht von über 100 bis 250 kg
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23:
07	Krane, Bohrtürme und Schiebebühnen; Brückentrane und Portalkrane
84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50:
	Langdrehbänke, Waagerecht-Stoßmaschinen, Hobelmaschinen, Bohrmaschinen, Sägenscharfmaschinen, Bügelsägemaschinen, Kreissägen und Bandsägen, auch mit Schlitten:
01	mit einem Stückgewicht von höchstens 1 000 kg
02	mit einem Stückgewicht von über 1 000 kg bis höchstens 2 000 kg
84.47	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49:
	Bandsägen, auch mit Schlitten, Kreissägen, Abrichtobelmaschinen, Hobelmaschinen, Fräsmaschinen, Holzabrollmaschinen, Holzbohr- und -spaltmaschinen und Langdrechselbänke:
01	mit einem Stückgewicht von höchstens 1 000 kg
02	mit einem Stückgewicht von über 1 000 kg bis höchstens 2 000 kg
06	andere
84.51	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen:
01	Schreibmaschinen
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	hydraulische Pressen:
03	mit einem Stückgewicht von höchstens 2 000 kg
84.60	Gießerei-Formkästen und Formen (außer Blockformen), wie sie üblicherweise für Metall, Hartmetall, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden:
	Formen und Kokillen:
04	für Maschinenguß
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:
	aus Kupfer oder Aluminium:
01	mit einem Stückgewicht von höchstens 2 kg
02	mit einem Stückgewicht von über 2 kg
04	andere
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art):
	Wälzlager:
	einreihige, bei denen die Kugeln nicht von Hand entfernt werden können, bei denen die Kugelhänge nicht getrennt werden kann oder bei denen die Flächen der beiden Ringe in der gleichen Ebene liegen:
02	mit einem Außendurchmesser von über 36 bis höchstens 50 mm
03	mit einem Außendurchmesser von über 50 bis höchstens 72 mm

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.13	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme:
	Geräte für die Fernsprechtechnik:
03	Hausvermittlungen mit bis zu 50 Hausanschlüssen
04	andere
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken:
01	mit einem Stückgewicht von höchstens 20 kg
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren:
01	Zirkelkästen, Verlängerungsschenkel für Zirkel, Zirkel, Reißfedern und dergleichen
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zuregler für Feuerungen, außer Waren der Tarifnr. 90.14:
02	Manometer
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:
02	Amperemeter, Voltmeter und Wattmeter
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (außer Möbeln der Tarifnr. 94.02), sowie deren Teile:
05	aus Eisen oder Stahl
94.03	Andere Möbel und deren Teile:
05	aus Eisen oder Stahl
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen:
02	anderes
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile):
	andere Knöpfe:
05	aus anderem Material
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte:
03	vergoldet, versilbert oder Edelmetall plattiert

Finanzprotokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
der Präsident der Französischen Republik,
der Präsident Irlands,
der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland
und der Rat der Europäischen Gemeinschaften
einerseits,
der Präsident der Portugiesischen Republik
andererseits,

IN DEM BESTREBEN, die von der Gemeinschaft eingeleitete Aktion zur Bereitstellung einer außerordentlichen Soforthilfe für Portugal fortzusetzen, um die beschleunigte Entwicklung der portugiesischen Wirtschaft im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Portugal zu fördern,

HABEN als Bevollmächtigte ERNANNT:

Seine Majestät der König der Belgier:
Renaat van Elstlande,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:
Ivar Nørgaard,
Minister für Außenwirtschaft;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Hans-Dietrich Genscher,
Bundesminister des Auswärtigen;

Der Präsident der Französischen Republik:
Louis de Guiringaud,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident Irlands:
Garret Fitzgerald,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik:
Arnaldo Forlani,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:
Jean Dondelinger,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
Max van der Stoel,
Präsident des Rates,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland:
Anthony Crosland,
Minister für auswärtige und Commonwealth-
Angelegenheiten;

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften:
Max van der Stoel,
Präsident des Rates,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs der Niederlande;
François-Xavier Ortoli,
Präsident
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Portugiesischen Republik:
Jose Medeiros Ferreira,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Vorhaben zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Portugals.

Artikel 2

(1) Zu dem in Artikel 1 genannten Zweck kann während eines Zeitraums von fünf Jahren, der mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls, frühestens jedoch am 1. Januar 1978, beginnt, ein Betrag von höchstens 200 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank, nachstehend „die Bank“ genannt, gebunden werden; diese Darlehen werden nach Maßgabe der Satzung der Bank aus ihren eigenen Mitteln gewährt.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Darlehen werden bis zu einem Darlehensbetrag von 150 Millionen ERE Zinsvergütungen in Höhe von 3% jährlich gewährt; die der

Gemeinschaft aus der Finanzierung dieser Zinsvergütungen entstehende Belastung darf 30 Millionen ERE nicht überschreiten.

(3) Für eine Finanzierung kommen Investitionsvorhaben in Frage, die zur Erhöhung der Produktivität und zur Diversifizierung der portugiesischen Wirtschaft beitragen und insbesondere die Industrialisierung des Landes und die Modernisierung seiner Landwirtschaft fördern; sie werden vom portugiesischen Staat oder mit dessen Einverständnis von öffentlichen oder privaten Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Portugal bei der Bank eingereicht.

(4) a) Die Prüfung der Vorhaben und die Gewährung der Darlehen erfolgen nach Maßgabe der in der Satzung der Bank vorgesehenen Modalitäten, Bedingungen und Verfahren.

b) Die Rückzahlungsbedingungen werden für jedes einzelne Darlehen anhand der wirtschaftlichen und finanziellen Merkmale des zu finanzierenden Vorhabens festgelegt.

(5) Für die Darlehen gilt der Zinssatz, den die Bank zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrags berechnet. Für Darlehen in den nachstehend bestimmten Bereichen wird die in Absatz 2 genannte Zinsvergütung von jährlich 3% mit Vorrang gewährt:

- Darlehen an portugiesische Entwicklungsinstitutionen zur Finanzierung des kleinen und mittleren Unternehmens,
- wirtschaftliche Infrastrukturen, einschließlich Energiewirtschaft,
- Entwicklung der Landwirtschaft und Verarbeitung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei.

Diese Bestimmung der Bereiche kann von der Gemeinschaft und Portugal im gegenseitigen Einvernehmen überprüft werden.

Artikel 3

(1) Die jährlich zu bindenden Beträge sind so gleichmäßig wie möglich über die gesamte Geltungsdauer dieses Protokolls zu verteilen.

(2) Ist am Ende des in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zeitraums von 5 Jahren ein nicht gebundener Restbetrag vorhanden, so kann dieser vollständig aufgebraucht werden. Für seine Verwendung gelten die in diesem Protokoll vorgesehenen Modalitäten.

Artikel 4

Im Einvernehmen mit Portugal kann die Hilfe der Bank zur Durchführung von Vorhaben in Form einer Mitfinanzierung geleistet werden.

Artikel 5

Die Verantwortung für die Durchführung der im Rahmen dieses Protokolls finanzierten Vorhaben sowie für die Verwaltung und Unterhaltung der erstellten Anlagen liegt bei Portugal oder den anderen in Artikel 2 genannten Begünstigten.

Die Bank vergewissert sich, daß diese finanziellen Hilfen für die beschlossenen Zwecke und wirtschaftlich optimal verwendet werden.

Artikel 6

(1) Portugal wendet auf die Aufträge und Verträge, die zur Ausführung von durch die Bank finanzierten Vorhaben vergeben bzw. geschlossen werden, eine mindestens ebenso günstige Steuer- und Zollregelung wie gegenüber anderen internationalen Organisationen an.

(2) Portugal trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Zinsen und alle anderen Beträge, die im Zusammenhang mit den nach Maßgabe dieses Protokolls gewährten Darlehen geschuldet werden, von nationalen oder lokalen Steuern oder Abgaben befreit sind.

Artikel 7

Wird ein Darlehen einem anderen Begünstigten als dem portugiesischen Staat gewährt, so kann die Bank seine Gewährung von einer Bürgschaft des portugiesischen Staates abhängig machen.

Artikel 8

Portugal verpflichtet sich während der gesamten Laufzeit der auf Grund dieses Protokolls gewährten Darlehen den Darlehensnehmern oder den Bürgen für diese Darlehen die erforderlichen Devisen für die Zins-, Gebühren- und Tilgungszahlungen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 9

Die Ergebnisse der finanziellen Zusammenarbeit können von dem in Artikel 32 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik genannten Gemischten Ausschuß geprüft werden.

Artikel 10

Dieses Protokoll ist Bestandteil des am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik.

Artikel 11

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und portugiesischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 12

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung nach den Verfahren der Vertragsparteien, die einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifizieren.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die in Absatz 1 genannten Notifizierungen erfolgt sind.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Finanzprotokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am zwanzigsten September neunzehnhundertsechundsiebzig.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten
 Seiner Majestät des Königs der Belgier,
 Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,
 des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
 des Präsidenten der Französischen Republik,
 des Präsidenten Irlands,
 des Präsidenten der Italienischen Republik,
 Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,
 Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,
 Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs
 Großbritannien und Nordirland
 und des Rates der Europäischen Gemeinschaften
 einerseits,
 des Präsidenten der Portugiesischen Republik
 andererseits,

die am zwanzigsten September neunzehnhundertsech-
 undsiebzig in Brüssel zur Unterzeichnung des Zusatzpro-
 tokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirt-
 schaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik
 und des Finanzprotokolls zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieser Protokolle

— die gemeinsame Erklärung zur Auslegung des Begriffs
 „Vertragsparteien“ angenommen,

— die nachstehend aufgeführten Erklärungen zur Kennt-
 nis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
 schaft betreffend die in Artikel 2 des Finanzproto-
 kolls genannte Europäische Rechnungseinheit
2. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundes-
 republik Deutschland zur Geltung des Zusatzpro-
 kolls und des Finanzprotokolls für Berlin
3. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundes-
 republik Deutschland zu der Bestimmung des
 Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“

— folgende Briefwechsel betreffend das Zusatzprotokoll
 zur Kenntnis genommen:

1. Briefwechsel zu Artikel 3 des Zusatzprotokolls
2. Briefwechsel zu Artikel 6 des Zusatzprotokolls
3. Briefwechsel über die in der Gemeinschaft beschäf-
 tigten portugiesischen Arbeitskräfte,
4. Briefwechsel über die industrielle und technolo-
 gische Zusammenarbeit.

Die genannten Erklärungen und Briefwechsel sind die-
 ser Schlußakte beigefügt.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß die
 Erklärungen und die Briefwechsel, soweit notwendig,
 unter denselben Bedingungen wie die Protokolle den ihre
 Gültigkeit sicherstellenden Verfahren unterworfen wer-
 den.

GESCHEHEN zu Brüssel am zwanzigsten September
 neunzehnhundertsechundsiebzig.

**Gemeinsame Erklärung
zur Auslegung des Begriffs „Vertragsparteien“**

Die Vertragsparteien kommen überein, das Zusatzprotokoll und das Finanzprotokoll so auszulegen, daß der darin verwendete Begriff „Vertragsparteien“ zum einen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder nur die Gemeinschaft beziehungsweise nur die Mitgliedstaaten und zum anderen die Portugiesische Republik bezeichnet. Der jeweilige Sinn dieses Begriffes ist den betreffenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu entnehmen.

**Erklärung
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
betreffend die in Artikel 2 des Finanzprotokolls
genannte Europäische Rechnungseinheit**

1. Die Europäische Rechnungseinheit, die verwendet wird, um die in Artikel 2 des Finanzprotokolls angegebenen Beträge auszudrücken, wird durch die Summe der folgenden Beträge der Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft definiert:

Deutsche Mark	0,828
Pfund Sterling	0,0885
Französischer Franken	1,15
Italienische Lira	109
Holländischer Gulden	0,286
Belgischer Franken	3,66
Luxemburgischer Franken	0,14

Dänische Krone	0,217
Irishes Pfund	0,00759

2. Der Wert der Europäischen Rechnungseinheit in einer Währung entspricht der Summe der in dieser Währung ausgedrückten Gegenwerte der in Absatz 1 aufgeführten Beträge. Er wird von der Kommission auf der Grundlage der täglich auf den Devisenmärkten ermittelten Kurse bestimmt.

Die Tageskurse für die Umrechnung in die verschiedenen Landeswährungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

**Erklärung des Vertreters der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
zur Geltung des Zusatzprotokolls
und des Finanzprotokolls für Berlin**

Das Zusatzprotokoll und das Finanzprotokoll gelten auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der anderen Vertragspartei binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der Protokolle eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Erklärung des Vertreters der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
zu der Bestimmung des Begriffs
„Deutscher Staatsangehöriger“**

Als Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland gelten alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

**Briefwechsel
zu Artikel 3 des Zusatzprotokolls**

Herr Delegationsleiter!

In den Verhandlungen, die zum Abschluß eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik geführt haben, sind die Plafonds für Textilwaren und Bekleidung für 1976 in der in Artikel 3 des Zusatzprotokolls genannten Höhe festgesetzt worden. Ferner ergreift Portugal für 1976 die erforderlichen Maßnahmen, damit seine Ausfuhren der nachstehenden Erzeugnisse in das Vereinigte Königreich folgende Mengen nicht überschreiten:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen (in Tonnen)
55.01	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt	5 450
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	3 164
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	1 221
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	2 500
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	625
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	900
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	212
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung	8 500

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Roland de Kergorlay
Leiter der Delegation der Gemeinschaft

Herr Delegationsleiter!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, mit dem Sie folgendes mitteilten:
(*Siehe vorstehendes Schreiben des Leiters der Delegation der Gemeinschaft*)

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.
Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Antonio de Sequeira-Freire
Leiter der portugiesischen Delegation

**Briefwechsel
zu Artikel 6 des Zusatzprotokolls**

Herr Delegationsleiter!

Artikel 6 des Zusatzprotokolls tritt erst am ersten Tag des Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Portugal der Gemeinschaft den Abschluß der Verfahren mitgeteilt hat, die erforderlich sind, damit die Gemeinschaft durch die Anwendung der betreffenden Bestimmungen nicht weniger günstig behandelt wird als Drittländer.

Portugal teilt der Gemeinschaft für jede der betreffenden Waren den Ausgangszollsatz und den Zeitpunkt mit, von dem an die neuen Sätze angewendet werden. Daneben nimmt es die Umwandlung der spezifischen Zölle in Wertzölle vor.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Roland de Kergorlay
Leiter der Delegation der Gemeinschaft

Herr Delegationsleiter!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, mit dem Sie folgendes mitteilten:

(Siehe nebenstehendes Schreiben des Leiters der Delegation der Gemeinschaft)

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Antonio de Sequeira-Freire
Leiter der portugiesischen Delegation

**Briefwechsel
über die in der Gemeinschaft
beschäftigten portugiesischen Arbeitskräfte**

Herr Delegationsleiter!

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mitzuteilen, daß diese zu einem Gedankenaustausch im Rahmen von zu diesem Zweck anzusetzenden Gesprächen über die in der Gemeinschaft beschäftigten portugiesischen Arbeitskräfte bereit sind.

Bei diesem Gedankenaustausch sollen Möglichkeiten geprüft werden, Fortschritte bei der Durchführung der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft und aus Portugal sowie ihrer Familienangehörigen hinsichtlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der geltenden Gemeinschaftsbestimmungen zu erzielen.

Dieser Gedankenaustausch, der die im Zusatzprotokoll erfaßten Bereiche nicht berühren würde, würde insbesondere sozio-kulturellen Problemen gewidmet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Roland de Kergorlay
Leiter der Delegation der Gemeinschaft

Herr Delegationsleiter!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, mit dem Sie folgendes mitteilten:

(Siehe nebenstehendes Schreiben des Leiters der Delegation der Gemeinschaft)

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Antonio de Sequeira-Freire
Leiter der portugiesischen Delegation

**Briefwechsel
betreffend die industrielle
und technologische Zusammenarbeit**

Herr Delegationsleiter!

Im Laufe der Verhandlungen, die zum Abschluß eines Zusatzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik geführt haben, wurde vereinbart, in Titel III eine industrielle, technologische und finanzielle Zusammenarbeit vorzusehen.

Die industrielle und technologische Zusammenarbeit umfaßt vor allem die gegenseitige Information über Wirtschafts- und Finanzfragen, die Entwicklung der Infrastrukturen, die Vermarktung der für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse, die Zusammenarbeit der Industrien der Gemeinschaft und Portugals sowie den Zugang Portugals zu den seinen spezifischen Bedürfnissen entsprechenden technologischen Kenntnissen. Diese Aufzählung ist lediglich richtungsweisend und schließt in keiner Weise weitere Anwendungsbereiche aus, die gegebenenfalls später definiert werden, da die Vertragsparteien den Entwicklungsmöglichkeiten nicht vorgreifen wollen.

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, die Durchführung der Kooperations- und Investitionsverträge zu erleichtern, die in ihrer beider Interesse liegen und im Rahmen des Zusatzprotokolls anzusiedeln sind.

Bei den Verhandlungen wurde ferner festgestellt, daß die Förderung der verschiedenen Formen der Zusammenarbeit in erster Linie von der Teilnahme der Wirtschaftskräfte beider Seiten abhängt. Diese wird um so aktiver sein, als die Investitionen, die zu fördern vereinbart wurde, auf ein gutes Investitionsklima und angemessenen Schutz rechnen können.

Eine Arbeitsgruppe des Gemischten Ausschusses wird beauftragt werden, die Anwendung der Bestimmungen des Zusatzprotokolls betreffend die industrielle und technologische Zusammenarbeit und dieses Briefwechsels zu gewährleisten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Roland de Kergorlay
Leiter der Delegation der Gemeinschaft

Herr Delegationsleiter!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, mit dem Sie folgendes mitteilten:

(Siehe nebenstehendes Schreiben des Leiters der Delegation der Gemeinschaft)

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Antonio de Sequeira-Freire
Leiter der portugiesischen Delegation

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975**

Vom 9. Juni 1978

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1977 zu dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1975 (BGBl. 1977 II S. 1301) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 69 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 1976 vorläufig in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 28. März 1978 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist für die
Deutsche Demokratische Republik
ebenfalls am 1. Oktober 1976 vorläufig in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist ferner zum selben Zeitpunkt vorläufig in Kraft getreten für:

Australien	Finnland
Belgien	Frankreich
Brasilien	Ghana
Bulgarien	Guatemala
Dänemark	Irland
Ecuador	Italien
Elfenbeinküste	Jamaika
die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	Japan
	Jugoslawien

Kamerun	Schweiz
(Vereinigte Republik)	Sowjetunion
Kanada	Spanien
Kolumbien	Togo
Luxemburg	Trinidad und Tobago
Mexiko	Tschechoslowakei
Neuseeland	Ungarn
Niederlande	Vereinigtes Königreich
(für den in Europa liegenden Teil des Königreichs)	Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat notifiziert, daß sich das Übereinkommen auch auf die britischen Überseegebiete St. Vincent, St. Lucia und Dominica sowie auf den Amtsbezirk Guernsey und Jersey und die Insel Man erstrecken soll.
Nigeria	Zaire
Norwegen	
Papua-Neuguinea	
Peru	
Portugal	
São Tomé und Príncipe	
Schweden	

Das Übereinkommen ist außerdem für

Gabun	am 6. Dezember 1976
Grenada	am 6. Dezember 1976
Österreich	am 31. März 1977
Samoa	am 6. Dezember 1976
Venezuela	am 18. Oktober 1976

Bonn, den 9. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Hermes

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Haiti
über Kapitalhilfe**

Vom 12. Juni 1978

In Port-au-Prince ist am 25. April 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 25. April 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Juni 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
B ö l l

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Haiti
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Haiti,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Haiti,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Haiti beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Haiti, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Elektrifizierung von Cap Haitien“ ein Darlehen bis zu 6 Millionen DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zentralbank von Haiti wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Haiti stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Haiti erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Haiti überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die

gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darle-

hengewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Haiti innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Port-au-Prince am 25. April 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Gerhard Söhnke

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung von Haiti

Edner Brutus

Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Haiti

Emmanuel Bros

Minister für Finanzen und Wirtschaftliche Angelegenheiten
der Republik Haiti

**Bekanntmachung
der Änderungen der Artikel IV, V und VIII der Satzung
der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur**

Vom 15. Juni 1978

Der Absatz 6 des Artikels IV, die Absätze 1, 3, 4, 13 und 14 des Artikels V und der Artikel VIII der in London am 16. November 1945 unterzeichneten Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (BGBl. 1971 II S. 471) sind durch Beschlüsse der Generalkonferenz geändert worden.

Die Änderungen sind nach Artikel XIII der Satzung mit dem Tage des maßgebenden Beschlusses

für alle Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Kraft getreten. Die geltende Fassung der geänderten Bestimmungen wird nachstehend nebst Angabe des zugrundeliegenden Änderungsbeschlusses veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. April 1978 (BGBl. II S. 411).

Bonn, den 15. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen

Im Auftrag

Dr. Fleischhauer

Article IV, paragraph 6: 1)

"6. The General Conference shall receive and consider the reports sent to the Organization by Member States on the action taken upon the recommendations and conventions referred to in paragraph 4 above or, if it so decides, analytical summaries of these reports."

Article V, paragraph 1: 2)

"1. The Executive Board shall be elected by the General Conference from among the delegates appointed by the Member States and shall consist of forty-five members each of whom shall represent the Government of the State of which he is a national. The President of the General Conference shall sit ex officio in an advisory capacity on the Executive Board."

Article V, paragraph 3: 3)

"3. Members of the Board shall serve from the close of the session of the General Conference which elected them until the close of the second ordinary session of the General Conference following that election. They shall not be immediately eligible for a second term. The General Conference shall, at each of its ordinary sessions, elect the number of members required to fill vacancies occurring at the end of the session."

Article V, paragraph 4: 2)

"4. (a) In the event of the death or resignation of a member of the Executive Board, his replacement for the remainder of his term shall be appointed by the Executive Board on the nomination of the Government of the State the former member represented.

(b) The Government making the nomination and the Executive Board shall have regard to the factors set forth in paragraph 2 of this Article.

(c) When exceptional circumstances arise, which, in the considered opinion of the represented State, make it indispensable for its representative to be replaced, even if he does not tender his resignation, measures shall be taken in accordance with the provisions of sub-paragraph (a) above."

Article V, paragraph 13: 3)

"13. Notwithstanding the provisions of paragraph 3 of this Article,

a) Members of the Executive Board elected prior to the seventeenth session of the General Conference shall serve until the end of the term for which they were elected.

Article IV, paragraphe 6: 1)

« 6. La Conférence générale reçoit et examine les rapports qui sont adressés à l'Organisation par les Etats membres sur la suite donnée aux recommandations et conventions visées au paragraphe 4 ci-dessus ou, si elle en décide ainsi, des résumés analytiques de ces rapports. »

Article V, paragraphe 1: 2)

« 1. Le Conseil exécutif est composé de quarante-cinq membres élus par la Conférence générale parmi les délégués nommés par les Etats membres; chacun d'eux représente le gouvernement de l'Etat dont il est le ressortissant. Le président de la Conférence générale siège en cette qualité au Conseil exécutif avec voix consultative. »

Article V, paragraphe 3: 3)

« 3. Les membres du Conseil exécutif conservent leurs fonctions depuis la fin de la session de la Conférence générale qui les a élus jusqu'à la fin de la deuxième session ordinaire subséquente de la Conférence générale. Ils ne sont pas immédiatement rééligibles pour un second mandat. La Conférence générale procède, lors de chacune de ses sessions ordinaires, à l'élection du nombre de membres requis pour pourvoir les sièges qui deviendront vacants à la fin de la session. »

Article V, paragraphe 4: 2)

« 4. a) En cas de décès d'un des membres ou de démission présentée par un des membres, le Conseil exécutif procède au remplacement pour la portion du mandat restant à courir, sur présentation de candidature faite par le gouvernement de l'Etat que représentait l'ancien membre.

b) Le gouvernement qui présente la candidature et le Conseil exécutif doivent tenir compte des considérations énoncées au paragraphe 2 ci-dessus.

c) Lorsque surviennent des circonstances exceptionnelles qui, de l'avis de l'Etat représenté, rendent indispensable le remplacement de son représentant, et même si celui-ci ne présente pas sa démission, il est procédé comme il est stipulé à l'alinéa a). »

Article V, paragraphe 13: 3)

« 13. Nonobstant les dispositions du paragraphe 3 du présent article,

a) Les membres du Conseil exécutif élus avant la dix-septième session de la Conférence générale conserveront leurs fonctions jusqu'à l'expiration du mandat pour lequel ils ont été élus.

Artikel IV Absatz 6: 1) (Übersetzung)

„(6) Die Generalkonferenz nimmt die der Organisation von den Mitgliedstaaten übermittelten Berichte über die Maßnahmen, die sie auf Grund der in Absatz 4 erwähnten Empfehlungen und Übereinkommen getroffen haben, oder, sofern sie dies beschließt, zusammenfassende Analysen dieser Berichte zur Prüfung entgegen.“

Artikel V Absatz 1: 2)

„(1) Der Exekutivrat wird von der Generalkonferenz aus den von den Mitgliedstaaten ernannten Delegierten gewählt; er besteht aus fünfundvierzig Mitgliedern, von denen jedes die Regierung des Staates vertritt, dessen Staatsangehörigkeit es besitzt. Der Präsident der Generalkonferenz gehört dem Exekutivrat von Amts wegen in beratender Eigenschaft an.“

Artikel V Absatz 3: 3)

„(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivrats läuft vom Ende der Tagung der Generalkonferenz, auf der sie gewählt wurden, bis zum Ende der auf diese Wahl folgenden zweiten ordentlichen Tagung. Sie können anschließend nicht wiedergewählt werden. Die Generalkonferenz wählt während jeder ordentlichen Tagung so viele Mitglieder, wie nötig sind, um die am Ende der Tagung frei werdenden Sitze neu zu besetzen.“

Artikel V Absatz 4: 2)

„(4) a) Im Falle des Todes oder Rücktritts eines Mitglieds des Exekutivrats ernannt der Exekutivrat für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger auf Vorschlag der Regierung des Staates, den das frühere Mitglied vertreten hat.

b) Die vorschlagende Regierung und der Exekutivrat haben die in Absatz 2 erwähnten Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

c) Treten außergewöhnliche Umstände ein, die nach Auffassung des vertretenen Staates die Ablösung seines Vertreters unerlässlich machen, so wird nach Buchstabe a) verfahren, auch wenn der Vertreter nicht seinen Rücktritt einreicht.“

Artikel V Absatz 13: 3)

„(13) Ungeachtet des Absatzes 3

a) nehmen die vor der siebzehnten Tagung der Generalkonferenz gewählten Mitglieder des Exekutivrats ihre Aufgaben bis zum Ablauf der Amtszeit wahr, für die sie gewählt wurden;

(b) Members of the Executive Board appointed, prior to the seventeenth session of the General Conference, by the Board in accordance with the provisions of paragraph 4 of this Article to replace members with a four-year term shall be eligible for a second term of four years."

b) Les membres du Conseil exécutif qui, antérieurement à la dix-septième session de la Conférence générale, auront été nommés par le Conseil conformément aux dispositions du paragraphe 4 du présent article en remplacement des membres exerçant un mandat de quatre ans, seront rééligibles pour un second mandat de quatre ans. »

b) können die vor der siebzehnten Tagung der Generalkonferenz als Nachfolger von Mitgliedern mit vierjähriger Amtszeit vom Rat nach Absatz 4 ernannten Mitglieder für eine zweite Amtszeit von vier Jahren wiedergewählt werden."

Article V, paragraph 14: 1)

deleted

Article V, paragraphe 14: 1)

supprimé

Artikel V Absatz 14: 1)

gestrichen

Article VIII: 1)

„Reports by Member States

Each Member State shall submit to the Organization, at such times and in such manner as shall be determined by the General Conference, reports on the laws, regulations and statistics relating to its educational, scientific and cultural institutions and activities, and on the action taken upon the recommendations and conventions referred to in Article IV, paragraph 4."

Article VIII: 1)

« Présentation de rapports par les États membres

Chaque Etat membre adresse à l'Organisation, aux dates et sous la forme que déterminera la Conférence générale, des rapports sur les lois, règlements et statistiques relatifs à ses institutions et à son activité dans l'ordre de l'éducation, de la science et de la culture, ainsi que sur la suite donnée aux recommandations et conventions visées à l'article IV, paragraphe 4. »

Artikel VIII: 1)

„Berichte der Mitgliedstaaten

Jeder Mitgliedstaat legt der Organisation zu den Zeitpunkten und in der Form, wie es die Generalkonferenz bestimmt, Berichte über seine Gesetze, Verordnungen und Statistiken vor, die seine Einrichtungen und Tätigkeit auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffen, ferner über die Maßnahmen, die er auf Grund der in Artikel IV Absatz 4 erwähnten Empfehlungen und Übereinkommen getroffen hat."

1) in der Fassung des Beschlusses vom 30. Oktober 1972
 2) in der Fassung des Beschlusses vom 8. November 1976
 3) in der Fassung des Beschlusses vom 24. Oktober 1972
 4) die Streichung erfolgte auf Grund des Beschlusses vom 24. Oktober 1972

**Bekanntmachung
 über den Geltungsbereich des Abkommens
 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen
 Vom 23. Juni 1978**

Das Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (BGBl. 1959 II S. 129) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 3 für die

Philippinen am 23. Mai 1978
 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Februar 1978 (BGBl. II S. 244).

Bonn, den 23. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)**

Vom 26. Juni 1978

Das Abkommen vom 25. Mai 1955 über die Internationale Finanz-Corporation (BGBl. 1956 II S. 747), zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. September 1965 (Anlagen zum Gesetz zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation vom 30. Juli 1965 — BGBl. 1965 II S. 1089; 1966 II S. 97), ist nach seinem Artikel IX Abschnitt 2 Buchstabe d für

Bangladesch	am	18. Juni 1976
Guinea-Bissau	am	25. März 1977
Mali	am	9. Mai 1978
Ruanda	am	6. November 1975
Vereinigte Arabische Emirate	am	30. September 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Mai 1976 (BGBl. II S. 624).

Bonn, den 26. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommens**

Vom 29. Juni 1978

Das Fünfte Internationale Zinn-Übereinkommen vom 21. Juni 1975 (BGBl. 1976 II S. 1581) ist nach seinem Artikel 49 Buchstabe b in Kraft getreten für:

Niederlande	am	2. Februar 1978
(das Königreich in Europa)		

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1977 (BGBl. II S. 1300).

Bonn, den 29. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutze der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger**

Vom 29. Juni 1978

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. 1973 II S. 1669) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Norwegen am 1. August 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. April 1978 (BGBl. II S. 789).

Bonn, den 29. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den
Geltungsbereich des Straßburger Abkommens
über die Internationale Patentklassifikation**

Vom 30. Juni 1978

Das am 24. März 1971 unterzeichnete Straßburger Abkommen über die Internationale Patentklassifikation (BGBl. 1975 II S. 283) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b für

Portugal am 1. Mai 1979
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. September 1977 (BGBl. II S. 1137).

Bonn, den 30. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über ein Internationales Energieprogramm**

Vom 4. Juli 1978

Das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm (BGBl. 1975 II S. 701) ist nach seinem Artikel 67 Abs. 3 für

Italien am 13. Februar 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Mai 1977 (BGBl. II S. 479), die dahin berichtigt wird, daß das Übereinkommen für Griechenland endgültig erst am 25. Juli 1977 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 4. Juli 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe

Vom 4. Juli 1978

Das Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe, geändert durch das Protokoll vom 25. März 1972, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BGBl. II S. 111) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 4 der Vorbemerkung zu der genannten Neufassung für

Österreich am 3. März 1978

in Kraft getreten.

Österreich hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgendes erklärt:

„Die Republik Österreich legt Artikel 36 Absatz 1 wie folgt aus: Die in dieser Bestimmung enthaltene Verpflichtung der Vertragspartei kann auch durch die

Schaffung von Verwaltungsstraftatbeständen erfüllt werden, die eine angemessene Ahndung für die darin genannten Verstöße vorsehen.“

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2; 1977 II S. 111) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Malaysia am 20. Mai 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Januar 1978 (BGBl. II S. 170).

Bonn, den 4. Juli 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek